



Bürgermeisterin

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.
B-7428/2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Stadtverordnetenversammlung	13.02.2023

Titel:

**Weisung zum Abstimmungsverhalten der Bürgermeisterin in der
Gesellschafterversammlung der Luckenwalder Wohnungsgesellschaft mbH im
Zusammenhang mit der Patronatserklärung der Stadt**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Bürgermeisterin der Stadt Luckenwalde als alleinige Vertreterin der Stadt in der
Gesellschafterversammlung der Luckenwalder Wohnungsgesellschaft mbH, wird angewiesen, in
dieser Funktion in der Gesellschafterversammlung zu beschließen, dass

- die Gesellschaft mit dem Jahresabschluss 2022 eine zweckgebundene Rücklage in Höhe von 200.000 € bildet und diese bis zum 31.12.2050 vorhält,
- im Falle einer notwendigen Entnahme oder Teilentnahme aus der Rücklage im Folgejahr eine erneute Bildung in Höhe von 200.000 € zu erfolgen hat,
- die Gesellschaft, bei einer Inanspruchnahme der Stadt aus der Patronatserklärung, den in Rede stehenden Betrag vollständig gegenüber der Stadt auszugleichen hat.

Finanzielle Auswirkung: [siehe Erläuterung]

Bestätigung Kämmerei:

Bürgermeisterin

Amtsleiter Gebäude- und
Beteiligungsverwaltung

Erläuterung/Begründung:

Diese Beschlussvorlage nimmt Bezug auf B-7426/2023 „Patronatserklärung der Stadt zur Sicherung von Ansprüchen der ILB aus der Kreditgewährung für das Bauvorhaben „Die Burg“.

Betrachtungsgegenstand für die ILB ist die isolierte Wirtschaftlichkeit des Objektes „Die Burg“. Die Luckenwalder Wohnungsgesellschaft verfügt jedoch noch über weitere Wohnungsbestände, mit denen sie bisher Jahresüberschüsse erwirtschaftet und so Eigenanteile für ihre Kreditaufnahmen aufbringen kann. Dabei wird darauf geachtet, dass immer auch eine Reserve verbleibt, um sich die Liquidität im laufenden Wohnungsbewirtschaftungsgeschäft zu erhalten.

Eine von der ILB geforderte und von dem Unternehmensberater Dr. Hölling erarbeitete Fünf-Jahres-Planung (2023 bis 2027) stellt plausibel dar, dass unter Berücksichtigung der Burg-Bauphase, in der Gelder abfließen, ohne dass Einnahmen aus Vermietung zu erwarten sind, die Gesellschaft liquide bleibt. Das Polster reicht aus, um zusätzlich die zweckgebundene Rückstellung zu bilden und zu erhalten.

Kommt es in der Gesellschaft wider Erwarten zu Engpässen, die diese Vorsorge nicht zulassen, dann kann die Stadt auf ihre eigene zweckgebundene Rücklage zurückgreifen.

Der Gesellschaftsvertrag sieht vor, dass die Gesellschafterin auf Empfehlung des Aufsichtsrates über die Verwendung des jeweiligen Jahresüberschusses beschließt.